

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kitas Flohkiste und Löwenzahn e.V.“
- (2) und hat seinen Sitz in Berlin - Pankow.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist, die Erziehungsarbeit der Kita zu fördern und zu unterstützen. Hauptaugenmerk ist dabei die Förderung der sozialen und kulturellen Anlagen der Kinder. Sie sollen in einer schöpferischen und kommunikativen Atmosphäre heranwachsen. Die Tätigkeit erfolgt in Zusammenarbeit und Übereinstimmung mit dem Team der Kita.
- (2) Der Verein tritt insbesondere ein für
  - die Verbindung zwischen Eltern, Erziehern und den Kindern,
  - soziale Kontakte durch gezielte Unterstützung von Vorhaben (Veranstaltungen, Ausflüge usw.)
  - eine Unterstützung bedürftiger Kinder.
- (3) Eine weitere wichtige Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der Kita durch Sachspenden und durch Bereitstellung finanzieller Mittel zur Gestaltung des Gartens und der Aktionsräume sowie für Aktivitäten und Maßnahmen im Rahmen der Bildungsarbeit.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff, AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verwendet seine Mittel zu den satzungsmäßigen Zwecken. Der Vorstand veranlasst die regelmäßige Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörde.

### **§3 Mitgliedschaft, Beitrag**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt binnen zweier Wochen unter schriftlicher Angabe
- (3) der Gründe. Über einen möglichen Einspruch des Antragsstellers, der innerhalb dreier Wochen beim Vorstand eingehen muss, sowie über Einsprüche einzelner Mitglieder entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten, unabhängig vom Beitrittsdatum. Der erste Jahresbeitrag ist beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Der Folgebeitrag ist am 30.September jeden Jahres fällig.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet – außer durch Tod des Mitglieds und Erlöschen des Vereins – automatisch mit Verlassen des Kindes der Kita, durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet auch durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger vergeblicher schriftlicher Aufforderung mit der Kündigung durch den Vorstand.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären.

## Vereinsatzung Förderverein der Kitas Flohkiste und Löwenzahn e.V.

- (3) Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein.

### **§5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV),
- der Vorstand.

### **§6 Die Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen werden.
- (2) Zu einer Mitgliederversammlung wird mindestens eine Woche vorher per Aushang in der Kita mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand geladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung fehlender Mitglieder durch anwesende Mitglieder ist zulässig. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung besteht bei Anwesenheit bzw. Vertretung von mindestens 50 % aller Mitglieder oder mindestens 5 anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedern. Beschlüsse werden mit Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst (jeweils auf die volle Personenzahl aufgerundet).
- (5) Kommen in einer Mitgliederversammlung die angekündigten Satzungsänderungen wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb der folgenden zwei Monate, frühestens jedoch nach zwei Wochen stattfinden soll, mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auch die schriftliche Beschlussfassung im Umlauf per Post oder E-Mail bei allen Mitgliedern durchführen. Von diesem Verfahren ausgeschlossen sind Satzungsänderungen.

### **§ 6a Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlüsse über satzungsgemäße Projekte, die ein Volumen von 250,00 € übersteigen oder sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme von Satzungsänderungen, können auch außerhalb der Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfassung hat der Vorstand über die E-Mail des Vorstandes des Fördervereins (derzeit Vorstand@flohkiste-löwenzahn-ev.de) per E-Mail an alle Vereinsmitglieder die vorgeschlagene Beschlussfassung zur Abstimmung zu stellen. Die Frist für die Stimmabgabe ist in der E-Mail zu benennen und beträgt ab Versendung der E-Mail mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Stimmabgabe ist schriftlich oder per E-Mail möglich. Die E-Mail ist an die E-Mailadresse des Vorstands zu senden (derzeit Vorstand@flohkiste-löwenzahn-ev.de). Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt durch Einwurf in die Postkästen des Vereins der Kitas.

## Vereinsatzung Förderverein der Kitas Flohkiste und Löwenzahn e.V.

- (4) Bei der Abstimmung gilt die Mehrheit der abgegeben Stimmen. Zudem müssen mindestens 5 Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.“

### **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern und zwar
  - der/dem Vorstandsvorsitzenden (ersten Vorsitzenden),
  - der/dem Stellvertreter/in (zweiten Vorsitzenden),
  - der/dem Kassierer/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der/die Kassierer/in ist beauftragt, Vereinskonten und Finanzbuchhaltung zu führen; er ist insbesondere für angelegte Konten gemeinsam mit je einem der anderen Vorstandsmitglieder unterschrifts- und verfügungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit in regelmäßigen Vorstandssitzungen. Er ist berechtigt, über satzungsgemäße Projekte, die ein Volumen von 250,00 € nicht übersteigen, allein zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat sich über die Arbeit zu informieren und sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten. Er ist jedem Mitglied über seine Arbeit auskunftspflichtig.
- (5) Der Vorstand wird von den anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt in die Funktionen.
- (6) Vorstandsmitglieder können durch 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **§8 Auflösung des Vereins, Gerichtsstand**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 90 % aller Mitglieder.
- (2) Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügen auf der nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb der folgenden zwei Monate, frühestens jedoch nach zwei Wochen stattfinden soll, 80 % der anwesenden Mitglieder.
- (3) Voraussetzung für die Auflösung ist, dass in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (4) Gerichtsstand des Vereins ist sein Sitz.

### **§9 Das Vereinsvermögen**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen an die Hanna gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Kitas Flohkiste und Löwenzahn zu verwenden hat.

Satzung erstellt am 14. März 1995, Berlin

Satzung geändert am 29. November 2011, Berlin

Satzung geändert am 25. April 2013, Berlin

# Vereinsatzung Förderverein der Kitas Flohkiste und Löwenzahn e.V.

Satzung geändert am 02.März 2016, Berlin